

Wenn sich der Chef aus dem Staub macht

Es kommt immer wieder vor, dass sich klamme Arbeitgeber zu einem längeren Urlaub in Länder begeben, mit denen die Bundesrepublik kein Auslieferungsabkommen geschlossen hat. Wird dann auch noch festgestellt, dass Geldbestände in Millionenhöhe auf mysteriösen Konten gelandet sind, ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber in absehbarer Zeit nicht wieder im Betrieb erscheinen wird und dass die laufenden Verpflichtungen, insbesondere die fälligen Gehälter, nicht mehr gezahlt werden.

In solchen Fällen bestehen die Arbeitsverhältnisse zwar noch weiter fort, sie werden jedoch nicht mehr vergütet. Damit die Arbeitnehmer nicht in ein finanzielles Loch fallen, besteht die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit Insolvenzgeld zu bekommen. Ein Anspruch besteht dann, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers festgestellt wurde oder die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt wurde und ein Insolvenzverfahren mangels Masse offensichtlich auch nicht in Betracht kommt. Liegt ein solches Insolvenzereignis vor, haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung des Gehaltes für die letzten drei Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gleichgestellten Ereignisses. Da die Gewährung von Insolvenzgeld nicht davon abhängig ist, dass die Beschäftigten der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegen, haben auch geringfügig Beschäftigte, Praktikanten und Studenten Anspruch auf Insolvenzgeld. Dieser Anspruch ist bei der Agentur für Arbeit innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit zu stellen. Hat der Arbeitnehmer diese Frist versäumt, kann nur in bestimmten Fällen die versäumte Frist geheilt werden. Wenn man als Arbeitnehmer nicht genau weiss, ob bereits ein Insolvenzereignis vorliegt, kann der Antrag notfalls auch mündlich oder telefonisch fristwährend bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

Die Höhe des Insolvenzgeldes richtet sich in der Regel nach dem letzten Nettoverdienst, den der Arbeitnehmer erzielt hatte. Dazu gehören auch Sonderzahlungen, die bei der Berechnung anteilmässig berücksichtigt werden. Die Beiträge für die Sozialversicherungen werden unmittelbar durch die Agentur für Arbeit übernommen und gezahlt. Da die Bearbeitung der Anträge mitunter eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, besteht die Möglichkeit einer Vorschusszahlung, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung von Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt sind. Bei der Geltendmachung von Insolvenzgeld ist jedoch zu beachten, dass lediglich die Gehälter für die letzten drei Monate vor der Insolvenz durch die Agentur für Arbeit gezahlt werden. Die Gehälter für weiter zurückliegende Zeiträume sollten im Wege eines Mahnverfahrens oder einer Klage vor dem Arbeitsgericht durch den Arbeitnehmer selbst geltend gemacht werden, wobei Ausschlussfristen zu beachten sind, die zum Teil recht kurzfristig bemessen sind. Bei einer gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche können jedoch nur die Ansprüche zugesprochen werden, die nicht durch das Insolvenzgeld erfasst werden, da diese Gehaltsansprüche auf die Agentur für Arbeit übergehen und von ihr geltend gemacht werden.